

Hinweise zum Anfertigen einer Hausarbeit

I. Allgemeines

Folgende, allgemeine Hinweise sind bzgl. des Formats und des Umfangs der Arbeit zu beachten:

- Die Arbeit ist in einem Klemmhefter abzugeben
- DIN A4 (hochkant)
- Die Seiten sind einseitig zu beschreiben
- Schrifttyp: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 pt, in den Fußnoten 10 pt.
- Rand: rechts, oben und unten 1,5 cm; links 6 cm für Korrekturanmerkungen
- Zeilenabstand der Bearbeitung: 1,5
- Zeilenabstand der Fußnoten: 1,0
- Zeichenabstand: normal, Blocksatz
- Maximale Seitenanzahl: 20 Seiten (Gliederung, Vorblatt, Literaturverzeichnis und Anhang nicht mitgerechnet)

II. Gliederung der Arbeit

Die Bestandteile der Arbeit sind in folgender Reihenfolge zusammenzufügen:

- Vorblatt
- Gliederung
- Literaturverzeichnis
- Ggf. Abkürzungsverzeichnis, soweit unübliche Abkürzungen verwendet werden
- Fallbearbeitung
- Ggf. Anhang

Vorblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, und ggf. der Anhang sind fortlaufend mit römischen Seitenzahlen zu beziffern. Die Fallbearbeitung ist mit arabischen Seitenzahlen zu beziffern.

Denkbare Gliederungsebenen für die Fallbearbeitung sind bspw.: **A. I. 1. a) aa) (1) (a) (aa).**

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Regel „Wer A sagt, muss auch B sagen!“. Das bedeutet, dass bspw. ein Gliederungspunkt „I.“ nur dann existieren kann, wenn auch ein Gliederungspunkt „II.“ nachfolgt.

III. Vorblatt

Für das Vorblatt ist der offizielle Vordruck des Prüfungsbüros zu verwenden. Dieser kann zusammen mit dem Sachverhalt im Prüfungsbüro abgeholt oder online über die Internetseite des Arbeitsbereichs Prof. Dr. Schweitzer abgerufen werden.

IV. Abkürzungsverzeichnis

Werden ungewöhnliche Abkürzungen verwendet, so sind diese im Abkürzungsverzeichnis aufzuführen.

V. Literaturverzeichnis

Vor Beginn der eigentlichen Ausarbeitung ist ein Literaturverzeichnis einzufügen. Dieses muss sämtliche Literatur enthalten, die innerhalb des Gutachtens zitiert wird. Die Autoren bzw. Herausgeber sind in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen aufzuführen. Das Literaturverzeichnis ist NICHT in Gattungen (Monographien, Zeitschriftenbeiträge, Kommentare etc.) aufzuteilen – die nachfolgende Aufteilung dient nur der Illustration der richtigen Zitierweise der unterschiedlichen Literaturgattungen. Nach dem Namen des Verfassers/Herausgebers folgt der vollständige Titel des Werks, dann evtl. die Angabe des Bandes, die Auflage, Erscheinungsort und –jahr. Bei Aufsätzen werden im Literaturverzeichnis der Name des Autors, der Titel des Aufsatzes und die Fundstelle zitiert. Urteile, Gesetze oder andere Rechtsquellen sind nicht im Literaturverzeichnis aufzuführen, sondern nur in den Fußnoten zu erwähnen. Urteilsbesprechungen sowie Internetquellen (mit Datum des letzten Abrufs) sind hingegen zu erfassen. Hierbei sollte immer die aktuellste Auflage zitiert werden. Ein gutes Literaturverzeichnis zeigt dem Korrektor, dass der Bearbeiter/die Bearbeiterin wissenschaftlich fundiert gearbeitet hat und wirkt sich, wie alle anderen eingehaltenen Formalia, positiv auf die Gesamtleistung aus.

Kommentare	Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage, München 2016. (zitiert: <i>Bearbeiter</i> , in: Palandt, BGB, §, Rn.) Erman, Walter (Hrsg.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I: §§ 1–758, 14. Auflage, Köln 2011.
-------------------	--

	<p>(zitiert: <i>Bearbeiter</i>, in: Erman, BGB, §, Rn.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Falls der Kommentar einen bekannten Titel trägt, kann auch diese anstatt des Namens der Herausgeber als Hauptreferenz verwendet werden.</i> <p>Bsp: Münchener Kommentar, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, Allgemeiner Teil, §§ 1-240, 7. Auflage, München 2015.</p> <p>(zitiert: <i>Bearbeiter</i>, in: Münchener Kommentar, BGB, §, Rn.)</p>
Lehrbücher	<p>Wilhelm, Jan, Sachenrecht, 4. Auflage, Berlin 2010.</p> <p>(zitiert: <i>Wilhelm</i>, Sachenrecht, S. [bzw. Rn.]</p>
Monographien	<p>Swienty, Alexander, Der Statutenwechsel im deutschen und englischen internationalen Sachenrecht unter besonderer Betrachtung der Kreditsicherungsrechte, Frankfurt/Main 2011.</p> <p>(zitiert: <i>Swienty</i>, Der Statutenwechsel, S.)</p>
Zeitschriftenbeiträge	<p>Berneith, Daniel/Lieder, Jan, Die Umdeutung nach § 140 BGB, JuS 2015, 1063 ff.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ (Beachten Sie bitte, dass hier keine Kurzitierweise anzugeben ist!) ➤ Alternativ können auch Anfangs- und Endseite des Zeitschriftenbeitrags angegeben werden.
Urteilsanmerkungen	<p>Bruns, Alexander, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 7.12.2011– IV ZR 105/11, JZ 2012, 630 ff.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ (Beachten Sie bitte, dass hier keine Kurzitierweise anzugeben ist!)
Onlinequellen	<p>Schrinner, Axel, Handelsblatt Online v. 20.6.2016, Reform der Erbschaftssteuer – Ein Fest für die Steuerberater,</p>

	<p>http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/reform-der-erbschaftsteuer-ein-fest-fuer-die-steuerberater/13758724.html (letzter Abruf am 28.7.2016). (zitiert: <i>Schrinner</i>, Handelsblatt Online v. 20.6.2016.)</p>
--	---

VI. Zitierweise

Grundsätzlich muss jeder Gedanke, der nicht von den Bearbeitenden der Hausarbeit, sondern einem Dritten stammt, mit einer Fußnote beziffert werden. Wörtliche Zitate müssen buchstabengetreu und in Anführungszeichen wiedergegeben werden. Wörtliche Zitate sind die Ausnahme und nur dort zulässig, wo es dem Verfasser gerade auf den Wortlaut der zitierten Aussage ankommt. Wörtliche Zitate müssen in Anführungszeichen gesetzt werden. Ansonsten müssen die Bearbeitenden die fremde Ansicht mit eigenen Worten wiedergeben (und belegen, sonst handelt es sich um ein Plagiat).

Aussagen, die sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, müssen und dürfen nicht durch Zitate belegt werden. Hier ist lediglich die betreffende Vorschrift anzugeben. Dies sollte nach Möglichkeit im Text, nicht in den Fußnoten geschehen. Wird eine unbestrittene oder ganz herrschende Meinung belegt, so müssen nicht stets alle entsprechenden Nachweise zitiert werden. Hier genügt bspw. einleitend: „St. Rspr.“ oder „Statt vieler“.

Fußnoten sind fortlaufend zu nummerieren und sollten keine langen Erklärungen, sondern nur die zitierten Quelle enthalten. Das Fußnotenzeichen steht entweder hinter dem Begriff, der erläutert werden soll, oder hinter dem Satzzeichen des Gedanken, die belegt werden soll. Die Fußnoten befinden sich jeweils am Ende der Seite. Eine Fußnote ist mit Großbuchstaben zu beginnen und endet mit einem Punkt. Innerhalb einer Fußnote werden einzelne Quellen mit Semikolon getrennt. Die Reihenfolge der verschiedenen Quellen in der jeweiligen Fußnote ist stets beizubehalten.

Die Rspr. wird hierarchisch (EuGH, BVerfG, BGH, OLG, LG, AG, etc.) und vor dem Schrifttum zitiert. Innerhalb dieser Hierarchie ist nach Zeitfolge zu ordnen. In der Fußnote ist stets der Urheber der zitierten Ansicht in kursiver Schrift anzugeben (bei Kommentaren mit mehreren Verfassern also der jeweilige Bearbeiter). Da bereits das Literaturverzeichnis die exakten bibliographischen Nachweise enthält, brauchen diese in den Fußnoten nicht wiederholt zu werden; hier genügen nunmehr die im Literaturverzeichnis angegebenen Abkürzungszitate.

Bsp:

Kommentare: *Busche*, in: Münchener Kommentar, BGB, § 139, Rn. 9.

Lehrbücher: *Wilhelm*, S. 139. [bzw. Rn.].

Monographien: *Swienty*, Der Statutenwechsel, S.

Zeitschriftenbeiträge: *Berneith/Lieder*, JuS 2015, 1063, 1064.

[Beachte: Bei Zeitschriftenbeiträgen wird die Bezeichnung „S.“ weggelassen]

Festschriften-Beitrag: *Lettl*, in: FS Hopt, S. 2841, 2844.

Soweit verfügbar, werden Entscheidungen der Obergerichte grundsätzlich mit Fundstelle und Seitenangabe der amtlichen Sammlung zitiert.

Bsp: BGHZ 62, 193, 200.

[Dies bedeutet, dass die Entscheidung auf Seite 193 beginnt und sich die relevante Stelle auf Seite 200 befindet]

Gleiches gilt für Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Bsp: BVerfGE 15, 249, 255.

Soweit die Urteile Randziffern verwenden, sind diese ebenfalls zu zitieren. Ist das Urteil nicht nur in der amtlichen Sammlung, sondern auch in Zeitschriften abgedruckt, so ist die Angabe dieser weiteren Fundstellen (NJW, JZ, etc.) nicht erforderlich.

Wenn ein Urteil nicht in einer amtlichen Entscheidungssammlung veröffentlicht ist, muss es nach einer Zeitschrift zitiert werden, in der es veröffentlicht wurde.

Bsp: BGH, ZIP 1994, 1869, 1870.

Bei Entscheidungen des EuGH und EuG sind die Fundstelle in der offiziellen Sammlung sowie die entsprechenden Randnummern nebst Entscheidungsname anzugeben.

Bsp: EuG, Urt. v. 25.03.1999, Rs. T-102/96, Slg. 1999 II-753 Rn. 48, 60 – *Gencor*.

Die amtliche Sammlung der Urteile der Unionsgerichte endet im Jahr 2012 und wurde auf eine elektronische Ausgabe umgestellt. Diese neue Art der Veröffentlichung geht einher mit einer neuen Zitierweise, dem sogenannten European Case Law Identifier (ECLI). Bei Urteilen der

Unionsgerichte, die nicht mehr in der amtlichen Sammlung abgedruckt sind, ist daher folgende Zitierweise zu wählen:

EuGH, Urt. *Weber und Putz*, C-65/09, ECLI:EU:C:2011:396, Rn.

Bei Veröffentlichungen an anderer Stelle, beispielsweise in Zeitschriften, ist die entsprechende Quelle mit der dortigen Seitenzahl mit zu nennen.

Bsp: BVerfG, NJW 2001, 1343, 1344.

Juris-Dokumente werden mit der Juris-Dokumenten Nummer angegeben.

Bsp: OVG Münster, Urt. v. 25.11.1992 - 22 A 2595/92, Juris Dok. Nr. 406623.

Urteile ausländischer Gerichte werden nach der im Ursprungsland üblichen Art zitiert.

Bsp:

Operation Dismantle Inc v. The Queen [1985] 1 S.C.R. 441 (467).

Mariano v. United States, 605 F.2d 721 (4th Cir.1979), 331.

VII. Weitere Formalia

Die vom Arbeitsbereich vorgegebene maximale Seitenzahl darf nicht überschritten werden. Die angegebene Schriftart, Blocksatz sowie Silbentrennung sind zu verwenden. Zu viele Rechtschreib-, Grammatik- oder Zeichensetzungsfehler beeinflussen die Gesamtbewertung negativ.

VIII. Eigenhändigkeitserklärung/Abgabe

Auf der letzten Seite des Gutachtens wird die Hausarbeit von dem Bearbeiter handschriftlich mit dessen Matrikelnummer unterschrieben. Damit erklärt dieser, die Hausarbeit mit den angegebenen Hilfsmitteln persönlich, ohne die Hilfe Dritter angefertigt zu haben.

Anschließend wird die Hausarbeit fristgerecht, d.h. bis zum **28.4.2017** in der **Zeit von 10 bis 18 Uhr in Raum 2224, Boltzmannstraße 3, 14195 Berlin** abgegeben oder dorthin postalisch versandt (**Adresse: Frau Prof. Dr. Heike Schweitzer, Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, Raum 2226, Boltzmannstr. 3, 14195 Berlin**). Für postalisch versandte Hausarbeiten gilt das Datum des Poststempels, der lesbar sein muss. Eine Abgabe im Hausbriefkasten, per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig!

IX. Rückfragen

Bei Rückfragen zum Sachverhalt wenden Sie sich bitte ausschließlich per E-Mail an Frau Charlotte Reichow (charlotte.reichow@fu-berlin.de).